

RS OGH 1991/1/29 4Ob5/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Norm

UWG §7 F3

Rechtssatz

Der Ausdruck "Diskont" bedeutet wörtlich dasselbe wie "Rabatt" und "Abschlag". Als "Diskontprodukt" wird daher ein Produkt verstanden, das (laufend) verbilligt abgegeben wird. Das legt aber auch die Annahme nahe, daß dieses Produkt qualitativ unter dem Durchschnitt liege. Daß die Behauptung, ein Unternehmer vertreibe billige, weil weniger wertvolle, Ware, geeignet ist, den Betrieb und Kredit dieses Unternehmers zu schädigen (§ 7 Abs 1 UWG), liegt auf der Hand.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 5/91

Entscheidungstext OGH 29.01.1991 4 Ob 5/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0078595

Dokumentnummer

JJR_19910129_OGH0002_0040OB00005_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at